

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate/Paint Graphos Soc. coop. arl (C-78/08), Adige Carni Soc. coop. arl, en liquidation/Agenzia delle Entrate, Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-79/08), und Ministero delle Finanze/Michele Franchetto (C-80/08)

(Verbundene Rechtssachen C-78/08 bis C-80/08) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Staatliche Beihilfen — Steuervergünstigungen für Genossenschaften — Einstufung als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Voraussetzungen)

(2011/C 311/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate (C-78/08), Adige Carni Soc. coop. arl, en liquidation (C-79/08), Ministero delle Finanze (C-80/08)

Beklagte: Paint Graphos scarl (C-78/08), Agenzia delle Entrate, Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-79/08), Michele Franchetto (C-80/08)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte suprema di cassazione — Auslegung der Art. 81, 87 und 88 EG, der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207, S. 1) und der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207, S. 25) — Begriff der staatlichen Beihilfe — Italienische Rechtsvorschriften, mit denen Agrar-, Erzeuger- und Arbeitsgenossenschaften Steuervorteile gewährt werden

Tenor

Steuerbefreiungen wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die Produktions- und Arbeitsgenossenschaften nach einer nationalen Regelung wie Art. 11 des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 601 vom 29. September 1973 zur Regelung der Steuervergünstigungen in seiner von 1984-1993 geltenden Fassung gewährt werden, begründen nur dann eine „staatliche Beihilfe“ im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG, wenn alle Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung erfüllt sind. In einer Situation, wie sie den beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegt, ist es Sache dieses Gerichts, insbesondere die Selektivität der betreffenden Steuerbefreiungen und ihre etwaige Rechtfertigung durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des nationalen Steuersystems, in das sie sich einfügen, zu beurteilen, indem es namentlich feststellt, ob sich die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Genossenschaften tatsächlich in einer Lage befinden, die mit der anderer, als Rechtsgebilde mit Gewinnerzielungsabsicht errichteter Wirtschaftsteilnehmer vergleichbar ist, und ob bejahendenfalls die günstigere steuerliche Behandlung dieser Genossenschaften zum einen den wesentlichen Grundsätzen des in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungssystems innewohnt und zum anderen mit den Grundsätzen der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. September 2011 — Kommission/Königreich der Niederlande, Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-279/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 87 Abs. 1 EG — System des Handels mit Emissionsrechten für Stickstoffoxide — Einstufung der nationalen Maßnahme als staatliche Beihilfe — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Begriff „Selektivität“ — Aus staatlichen Mitteln finanziertes Vorteil — Umweltschutz — Begründungspflicht — Zulässigkeit)

(2011/C 311/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Urraca Caviedes, K. Gross und H. van Vliets)